

Allgemeine Produktbedingungen Elektrizität über 100 MWh (APB-E > 100 MWh)

Gültig ab 31.08.2018

Gültig im Versorgungsgebiet der WWZ Netze AG (im Folgenden WWZ) ab 01.01.2012. Sämtliche Bedingungen gelten für Elektrizitätskunden in der Grundversorgung mit einem Strombezug über 100'000 kWh pro Jahr

1. Preismodelle

Die Preismodelle sind im Wesentlichen durch die Strombezugsmenge des Kunden [100/500] bzw. dessen Bezugsdauer [low/mid/high] definiert. Über die Zuteilung des Preismodells entscheidet WWZ. Innerhalb der Preismodelle wählen die Stromkunden das Produkt [day/week/night].

2. Lieferung und Messung

Die elektrische Energie wird in Nieder- oder Hochspannung geliefert. Wird die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben, wird jede Messstelle einzeln verrechnet

2.1. Leistungsmessung

Die Messung des Strombezugs erfolgt mit einem Leistungszähler. Die Leistungsmessung erfolgt mit einem Maximumzähler. Als Leistungswert gilt der Durchschnitt aller Monatsmaxima pro Abrechnungsperiode. Das Monatsmaximum ist die grösste Durchschnittsleistung pro Messperiode von 15 Minuten innerhalb eines Monats im Hochtarif.

Die Messung der Blindenergie erfolgt bei Bedarf.

2.2 Messung unterbrechbare Verbraucher (zusätzlich zu Leistung)

Die Messung der Energielieferung für unterbrechbare Verbraucher erfordert einen separaten Zähler. Die Kosten für die Installationsänderung für eine unterbrechbare Energielieferung sowie die Messapparate (inkl. Montage) sind vom Kunden zu tragen.

2.3 Messung Eigenverbrauch

Alle Aufwände rund um die messtechnischen Einrichtungen, die für den Zusammenschluss zu Eigenverbrauch (ZEV) nötig sind (inkl. diejenigen der nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten), gehen zu Lasten des ZEV. Dies gilt auch, wenn dazu eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung verwendet wird.

Es gilt das Preisblatt für zusätzliche Messdatenbereitstellung. 2.4 Eigenverbrauch

3 Nutzung von Flexibilitäten

WWZ nutzt Flexibilitäten um einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Verbraucher werden dann zur Benutzung freigeschaltet, wenn genügend Kapazitäten in den Stromnetzen vorhanden sind. Unabhängig des Verwendungszwecks müssen Flexibilitäten von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Notfallsteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf WWZ die Flexibilität auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber Steuerungen von Dritten Vorrang.

3.1 Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit WWZ-Steuerungsmöglichkeiten

WWZ steuert die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speichieranlagen (Flexibilitäten):

- + Wärmepumpenheizungen
- + Kälteanlagen
- + Elektroheizungen
- + Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- + Wassererwärmer (Boiler) im Tagbetrieb
- + Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- + Energiespeichieranlagen (ESA)

3.2 Untersagung der WWZ-Steuerung durch den Kunden

Gemäss Art. 31f StromVV haben Endverbraucher das Recht, die Steuerung der von WWZ genutzten Flexibilitäten zu untersagen. Es sind dabei die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten. Nicht untersagen können Kunden die Steuerung und die Installation von Steuereinrichtungen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

3.3 Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch WWZ

Die aktive Nutzung von Verbrauchsanlagen vergütet WWZ in Form von einem unterbrechbaren Tarif. Sie finden die Tarife unter www.ch/produkte/strom-produkte.html

4 Ablesung

Die Ablesung erfolgt zweimal jährlich, in der Regel für das Wintersemester in der letzten März- und ersten Aprilwoche, für das Sommersemester in der letzten September- und ersten Oktoberwoche. Bei Messungen mit installiertem Zählerfernablesesystem (ZFA) werden die Messwerte in der Regel täglich ausgelesen.

5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit zwei Semesterrechnungen im April und Oktober sowie zwei Akontorechnungen im Januar und Juli. Die Rechnungsstellung bei Eigenverbrauch mit Leistungsmessung erfolgt in der Regel mit vier Quartalsrechnungen. Bei Messungen mit installiertem Zählerfernablesesystem (ZFA) erfolgt die Verrechnung grundsätzlich monatlich.

6 Rechtsgrundlagen

- + Die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschriften von WWZ, insbesondere die Werkvorschriften.
- + Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung (ALB-E, ALB-EH) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften.
- + Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Ausgabe: August 2018